

**Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen
einschließlich Beherbergungsbetriebe
in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 23. März 2022 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 26. November 2014 (MinBl. 2015 S. 7; 2019 S. 338), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Januar 2021 (MinBl. S. 28), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(GRW)“ angefügt.
 - 1.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Worte „den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1“ durch die Worte „der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1),“ und der Klammerzusatz „(MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410)“ durch die Worte „(MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340), der Leitlinien für Regionalbeihilfen (EU) Nr. C (2021) (RLL) 2594 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1)“ ersetzt.
 - 1.2.2 Nummer 1.1 Satz 2 wird Nummer 1.2.
 - 1.2.3 Nummer 1.1 Satz 3 bis 5 wird Nummer 1.3 und deren Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Durch die Zuwendungen können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert werden (Entwicklungsstrategie). Dabei sind die im Koordinierungsrahmen festgelegten Grundsätze und Ziele der GRW als Eckpunkte zur Förderung der regionalen Entwicklung maßgebend.“
 - 1.2.4 Nummer 1.1 Satz 6 und 7 wird Nummer 1.4.

- 1.2.5 Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 1.5 und folgender Satz wird angefügt:
„Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen; sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.“
- 1.3 In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Worte „der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- 1.4 Nummer 2.2 wird gestrichen.
- 1.5 Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2 und erhält folgende Fassung:
„2.2 Betriebsstätte
Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung^{1a}; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)^{1b}. Nicht als Gewerbebetriebe im Sinne der vorliegenden Vorschrift gelten gemeinnützige Unternehmen oder öffentliche Unternehmen. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung von gemeinnützigen oder öffentlichen Unternehmen oder der öffentlichen Hand besteht. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen gemäß Nummer 2.5.8 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbstständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.
Im Rahmen der Prüfung kann die zuständige Behörde insbesondere mehrere kleine, nicht selbstständig tätige Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde als eine einheitliche Betriebsstätte behandeln.“
- 1.6 Die bisherigen Nummern 2.4 bis 2.6.9 werden Nummern 2.3 bis 2.5.9 und in der neuen Nummer 2.5.3 wird nach dem Wort „Verbleibensfrist“ der Klammerzusatz „(Nummer 6.16)“ eingefügt.
- 1.7 Die bisherige Nummer 2.7 wird Nummer 2.6 und erhält folgende Fassung:
„2.6 Beginn des Investitionsvorhabens (Maßnahmebeginn)
Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
a) der verbindliche (schriftliche oder mündliche) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (als solcher kann regelmäßig die Beauftragung oder Bestellung angesehen werden),
b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition (Gleiches gilt für die

^{1a} In der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung

^{1b} § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung

Aufnahme von Eigenleistungen),

c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder

d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Als Investitionsbeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie gleich gelagerte vorbereitende Maßnahmen ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.“

1.8 Die bisherige Nummer 2.8 wird Nummer 2.7.

1.9 Die bisherige Nummer 2.9 wird Nummer 2.8 und wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„2.8 Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit²“.

1.10 Folgende Nummer 2.9 wird eingefügt:

„2.9 Beurteilungszeitpunkt

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfenintensität und des Beihilfenbetrags ist der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung. Als Tag der Gewährung gilt gemäß Artikel 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Tag, an dem der Beihilfeempfänger einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirkt.“

1.11 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In Nummer 3.1.1 wird nach dem Wort „Betriebsstätte“ der Klammerzusatz „(Errichtungsinvestition)“ eingefügt.

1.11.2 In Nummer 3.1.2 wird das Wort „Erweiterung“ durch die Worte „Ausbau der Kapazitäten“ ersetzt und nach dem Wort „Betriebsstätte“ der Klammerzusatz „(Erweiterungsinvestition)“ eingefügt.

1.11.3 In Nummer 3.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„3.2 Großunternehmen⁴“.

1.11.4 In Nummer 3.2.1 wird nach dem Wort „Betriebsstätte“ der Klammerzusatz

² Gemäß Artikel 2 Nr. 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

⁴ Gemäß Artikel 2 Nr. 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014; Nr. 13, 14 RLL

„(Errichtungsinvestition)“ eingefügt.

1.11.5 Nummer 3.2.2 wird gestrichen.

1.11.6 Die bisherige Nummer 3.2.3 wird Nummer 3.2.2 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „oder eine ähnliche Tätigkeit“ wird der Klammerzusatz „(im Sinne von Nummer 2.8)“ eingefügt.

1.12 Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4 Förderfähige Kosten

4.1 Als förderfähig werden nur Kosten berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden.

Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, soweit sie ausschließlich innerhalb der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben⁵,
- c) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, und zwar bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens und bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von 50 v. H. der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - aa) diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - bb) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - cc) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.

4.2 Zu den förderfähigen Kosten (einschließlich Nebenkosten) gehören nicht:

- a) Grunderwerb,
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder

⁵ Wenn mobile Wirtschaftsgüter im Rahmen von Telearbeit eingesetzt werden, gilt der Ort der Leistungserbringung als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut),

- c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- e) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
- f) Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
- g) Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann,
- h) geringwertige Wirtschaftsgüter,
- i) Beratung, wenn diese nicht im Sachanlagevermögen aktiviert wird, z. B. für Rechtsberatung und allgemeine Unternehmensberatung,
- j) Eigenleistungen,
- k) gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter,
- l) Kraftwerke, Energieerzeugungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen, auch wenn sie überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen.“

1.13 Die bisherigen Nummern 4 bis 4.3 werden Nummern 5 bis 5.3 und wie folgt geändert:

1.13.1 In der neuen Nummer 5.2.1 Satz 2 wird die Verweisung „Anhang 8“ durch die Verweisung „Anhang 7“ ersetzt.

1.13.2 In der neuen Nummer 5.3 wird nach dem Wort „eigenbetrieblich“ der Klammerzusatz „(Nummer 2.3)“ eingefügt.

1.14 Die bisherigen Nummern 5 bis 5.3 werden Nummern 6 bis 6.3 und der neuen Nummer 6.3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden, ist mit der zuständigen Arbeitsagentur abzustimmen.“

1.15 Die bisherige Nummer 5.4 wird Nummer 6.4 und wie folgt geändert:

1.15.1 Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Besondere Anstrengung“.

1.15.2 Der bisherige Satz 1 wird Nummer 6.4.1, das Wort „Volumen“ wird durch das Wort „Investitionsvolumen“ ersetzt und nach dem Wort „Anstrengung“ werden

die Worte „des Antragstellers“ eingefügt.

- 1.15.3 Die bisherige Nummer 5.4.1 wird Nummer 6.4.2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 v. H. erhöht wird.“
- 1.15.4 Die bisherige Nummer 5.4.2 wird Nummer 6.4.3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Investitionsvorhaben nach den Nummern 3.1.3 und 3.1.4 sind auch förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 v. H. übersteigt.“
- 1.15.5 Die bisherige Nummer 5.4.3 wird Nummer 6.4.4 und das Wort „Produktion“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.
- 1.15.6 Die bisherige Nummer 5.4.4 wird Nummer 6.4.5 und in Satz 1 werden folgende Angaben ersetzt:
„3.2.3⁶“ durch „3.2.2⁶“, „5.4.1“ durch „6.4.2“ und „5.15“ durch „6.15“.
- 1.16 Die bisherigen Nummern 5.5 bis 5.7 werden Nummern 6.5 bis 6.7.
- 1.17 Die bisherige Nummer 5.8 wird Nummer 6.8 und die Zahl „500.000“ wird durch die Zahl „750.000“ sowie die Zahl „250.000“ durch die Zahl „500.000“ ersetzt.
- 1.18 Die bisherige Nummer 5.9 wird Nummer 6.9 und erhält folgende Fassung:
„6.9 Im Rahmen der Prüfung kann die zuständige Behörde insbesondere mehrere kleine, nicht selbstständig tätige Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde als eine einheitliche Betriebsstätte behandeln.“
- 1.19 Die bisherigen Nummern 5.10 bis 5.13 werden Nummern 6.10 bis 6.13 und in der neuen Nummer 6.13 wird in Satz 2 die Angabe „3.2.3“ durch die Angabe „3.2.2“ ersetzt.
- 1.20 Die bisherige Nummer 5.14 wird Nummer 6.14 und in Satz 3 werden die Worte „den Vorgaben“ durch die Worte „Teil II Abschnitt A Ziffer 2.6.1 Abs. 1“ ersetzt.
- 1.21 Die bisherige Nummer 5.15 wird Nummer 6.15 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können gefördert werden, wenn mit der Verlagerung eine Steigerung der bei Antragstellung in der zu verlagernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 v. H. verbunden ist.“
-

- 1.22 Die bisherigen Nummern 5.16 bis 5.18 werden gestrichen.
- 1.23 Die bisherige Nummer 5.19 wird Nummer 6.16.
- 1.24 Die bisherigen Nummern 6 bis 7.4 werden Nummern 7 bis 8.4.
- 1.25 Die bisherige Nummer 7.4.1 wird Nummer 8.4.1 und erhält folgende Fassung:
„8.4.1 C-Fördergebiete:
In den kreisfreien Städten Pirmasens und Zweibrücken:
– Kleine Unternehmen: 30 v. H.
– Mittlere Unternehmen: 20 v. H.
– Großunternehmen: 10 v. H.

In den Landkreisen Birkenfeld und Südwestpfalz:
– Kleine Unternehmen: 35 v. H.
– Mittlere Unternehmen: 25 v. H.
– Großunternehmen: 15 v. H.“
- 1.26 Die bisherige Nummer 7.4.2 wird Nummer 8.4.2 und die Überschrift erhält folgende Fassung:
„8.4.2 D-Fördergebiete.“
- 1.27 Die bisherige Nummer 7.5 wird Nummer 8.5 und die Angabe „7.4“ wird durch die Angabe „8.4“ ersetzt.
- 1.28 Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- 1.28.1 Die bisherige Nummer 8.1 wird Nummer 9.1 und wie folgt geändert:
- a) Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
„– Erzeugung und Verteilung von Energie-, Energieinfrastrukturen und Wasserversorgung,“.
 - b) in Spiegelstrich 5 wird die Verweisung „Anhang 8“ durch die Verweisung „Anhang 7“ ersetzt.
 - c) in Spiegelstrich 10 wird das Wort „Schwierigkeiten⁸“ durch die Worte „Schwierigkeiten⁷, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen“ ersetzt.
 - d) Spiegelstrich 16 wird gestrichen.
 - e) Folgende Spiegelstriche werden angefügt:
„– Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen

⁷ Im Sinne der Begriffsbestimmungen von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt,

- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt M Nr. 69 „Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung“ fällt und
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der NACE Rev. 2 fällt.“

1.28.2 Die bisherige Nummer 8.2 wird Nummer 9.2 und das Wort „Fischereiprodukten“ wird durch die Worte „Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur“ ersetzt.

1.28.3 Die bisherige Nummer 8.3 wird Nummer 9.3.

1.29 Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:

1.29.1 Die bisherigen Nummern 9.1 und 9.2 werden Nummern 10.1 und 10.2.

1.29.2 Die bisherige Nummer 9.2.1 wird Nummer 10.2.1 und die Verweisungen in Satz 1 werden wie folgt ersetzt:

„5.4“ durch „6.4“, „5.8“ durch „6.8“ und „5.10“ durch „6.10“.

1.29.3 Die bisherige Nummer 9.2.2 wird Nummer 10.2.2.

1.29.4 Die bisherige Nummer 9.3 wird Nummer 10.3 und wie folgt geändert:

a) Spiegelstrich 1 wird Nummer 10.3.1 und erhält folgende Fassung:

„10.3.1 anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach Nummer 6.4.2 oder Nummer 6.8 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 6.3) insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden,“.

b) Spiegelstrich 2 wird Nummer 10.3.2, das Wort „vorläufig“ wird gestrichen und die Verweisungen werden wie folgt ersetzt:

„5.4.1“ durch „6.4.2“ und „5.3“ jeweils durch „6.3“.

c) Spiegelstrich 3 wird Nummer 10.3.3 und die Verweisung „5.4.1“ wird durch die Verweisung „6.4.2“ ersetzt.

d) Spiegelstrich 4 wird Nummer 10.3.4.

e) Spiegelstrich 5 wird Nummer 10.3.5 und die Angabe „5.4.2“ jeweils durch die Angabe „6.4.3“ ersetzt.

f) Folgende Nummer 10.3.6 wird eingefügt:

„10.3.6 für den bereits durchgeführten Teil der Investition auch innerhalb des dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Durchführungszeitraums abgesehen werden, wenn der nach Nummer 6.4.3 erforderliche Investitionsbetrag aufgrund notwendiger Anpassungen des Investitionsvorhabens infolge grundlegender marktstruktureller Veränderungen unterschritten

wird,“.

- g) Spiegelstrich 6 wird Nummer 10.3.7 und folgende Angaben werden ersetzt:

„5.4.1“ durch „6.4.2“, „5.8“ durch „6.8“, „5.3“ durch „6.3“ und „5.19“ durch „6.16“;

das Wort „wurden“ wird durch das Wort „wurden⁸“ ersetzt.

- h) Spiegelstrich 7 wird Nummer 10.3.8 und folgende Angaben werden ersetzt:

„5.10“ durch „6.10“ und „9.2.2“ durch „10.2.2“.

1.29.5 Die bisherige Nummer 9.4 wird Nummer 10.4.

1.29.6 Folgende Nummern 10.5 und 10.6 werden eingefügt:

„10.5 Die Regelung dieser Nummer 10 wird entsprechend auf geförderte Investitionsvorhaben, die nach früheren Rahmenplänen bewilligt wurden, angewendet.

10.6 Abweichend von den in Nummer 6.16 festgelegten fünfjährigen Verbleibensfristen kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides oder einer Rückforderung der ab 2007 gewährten Fördermittel bei kleinen und mittleren Unternehmen in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wenn die Verbleibensfristen mindestens drei Jahre nach Investitionsabschluss erfüllt wurden.“

1.30 Die bisherigen Nummern 10 bis 10.2.2 werden Nummern 11 bis 11.2.2 und der neuen Nummer 11.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies umfasst auch die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen.“

1.31 Die bisherigen Nummern 10.3 und 10.4 werden Nummern 11.3 und 11.4.

1.32 Die bisherige Nummer 10.5 wird Nummer 11.5 und der Klammerzusatz „(ANBest-P GRW)“ wird durch die Worte „(GRW)“ sowie des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) (ANBest-P GRW-REGIO)“ ersetzt.

1.33 Die bisherige Nummer 10.6 wird Nummer 11.6.

1.34 Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

1.35 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen

⁸ Beim Absehen von einem Widerrufsbescheid und einer Rückforderung bei Nichterfüllung der Verbleibensfrist aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 50 AGVO (Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen) sinngemäß anzuwenden. Der konkrete Anwendungsfall (Naturkatastrophe) ist jeweils vor dem Rückforderungsverzicht bei der EU-Kommission anzuzeigen.

Wirtschaftsstruktur" werden wie folgt geändert:

1.35.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) (ANBest-P GRW-REGIO)“.

1.35.2 In der Vorbemerkung in Satz 1 wird die Abkürzung „ANBest-P GRW“ durch die Abkürzung „ANBest-P GRW-REGIO“ ersetzt.

1.35.3 Der Nummer 4.1.2 werden folgende Worte angefügt:

„(VV GRW) und den Fördervoraussetzungen nach den jeweiligen Regelungen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (VV REGIO)“.

1.35.4 Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Mit dem Nachweis sind – soweit noch nicht geschehen – die Einnahme- und Ausgabebelege über die Ein- und Auszahlungen vorzulegen. Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind die Belege im Original zur Verfügung zu stellen.“

1.35.5 In Nummer 7.3.4 werden nach dem Wort „Wirtschaftsstruktur“ die Worte „in Verbindung mit der VV GRW sowie im Rahmen der VV REGIO“ eingefügt.

1.35.6 In Nummer 7.3.5 wird die Verweisung „5.4.2“ durch die Angabe „6.4.3“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftsstruktur“ der Klammerzusatz „(GRW)“ eingefügt.

1.35.7 In Nummer 7.3.6 wird die Angabe „5.4.3“ durch die Angabe „6.4.4“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftsstruktur“ der Klammerzusatz „(GRW)“ eingefügt.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. April 2022 in Kraft.